

# Welches Vermögen wird nicht berücksichtigt?

- angemessener Hausrat
- angemessenes Kraftfahrzeug im Wert von bis zu 7.500,00 EUR für jedes erwerbsfähige Mitglied der Bedarfsgemeinschaft
- angemessene, selbstbewohnte Immobilie einschließlich Grundstück

Haben Sie oder die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft Vermögenswerte, die zu berücksichtigen sind, werden hierauf Freibeträge gewährt. Dadurch bleiben Vermögenswerte ganz oder teilweise unberührt. Der Freibetrag pro Mitglied der Bedarfsgemeinschaft beträgt 150,00 EUR pro Lebensjahr, wobei mind. 3.100,00 EUR an Freibetrag gewährt werden. Er ist begrenzt auf einen Höchstbetrag, der abhängig vom Lebensalter des Leistungsberechtigten ist.

Zusätzlich wird pro Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ein Freibetrag in Höhe von 750,00 EUR für einmalige Anschaffungen und Reparaturen gewährt.

Für Vermögen, das der Alterssicherung dient, zum Beispiel Renten- und Lebensversicherungen, gibt es unter bestimmten Voraussetzungen gesonderte Freibeträge.

Sie sind verpflichtet, jegliches Vermögen bei der Antragstellung von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende für sich und alle anderen Personen in der Bedarfsgemeinschaft anzugeben. Die Entscheidung, ob das Vermögen zu berücksichtigen ist, trifft das Jobcenter Region Hannover.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

# Jobcenter Region Hannover

Standort Calenberger Esplanade Calenberger Esplanade 4 30169 Hannover Tel.: 0511 12332-0 Fax: 0511 12332-570

Standort Freundallee Freundallee 11 30173 Hannover Tel.: 0511 27903-0 Fax: 0511 27903-150

Jugend-Jobcenter (U25) Escherstraße 17 30159 Hannover Tel.: 0511 919-2222 Fax: 0511 919-1415

Standort Kabelkamp Kabelkamp 1a 30179 Hannover Tel.: 0511 6559-4100 Fax: 0511 6559-4101

Standort Mengendamm Mengendamm 12b/c 30177 Hannover Tel.: 0511 39081-0 Fax: 0511 39081-120

Standort Walter-Gieseking-Straße Walter-Gieseking-Straße 6-10 30159 Hannover Tel.: 0511 82078-0 Fax: 0511 82078-120

Standort Vahrenwalder Straße Vahrenwalder Straße 245 30179 Hannover Tel.: 0511 6559-0 Fax: 0511 6559-1111

### Im weiteren Regionsgebiet

Standort Barsinghausen Berliner Straße 11 30890 Barsinghausen Tel.: 05105 5253-90 Fax: 05105 5253-75

Standort Burgdorf Wundramweg 7 31303 Burgdorf Tel.: 05136 8997-316 Fax: 05136 8997-441

Standort Burgwedel Rathausplatz 3 30938 Burgwedel Tel.: 05139 9942-50 Fax: 05139 9942-58

Standort Garbsen Rathausplatz 12 30823 Garbsen Tel.: 05131 4998-670 Fax: 05131 4998-620

Standort Neustadt a. Rbge. Ernst-Abbe-Ring 23 31535 Neustadt a. Rbge. Tel.: 05032 9800-250 Fax: 05032 9800-200

Standort Laatzen Senefelderstraße 15 30880 Laatzen Tel.: 0511 98292-222 Fax: 0511 98292-333

Standort Langenhagen Straßburger Platz 25 30853 Langenhagen Tel.: 0511 97259-333 Fax: 0511 97259-439

Standort Lehrte Burgdorfer Straße 10a 31275 Lehrte Tel.: 05132 50643-450 Fax: 05132 50643-442

Standort Seelze Schillerstraße 13 30926 Seelze Tel.: 05137 8745-0 Fax: 05137 8745-120

Standort Springe Fünfhausenstraße 6 31832 Springe Tel.: 05041 9431-83 Fax: 05041 9431-87

Standort Wunstorf In den Ellern 9 31515 Wunstorf Tel.: 05031 9330-0 Fax: 05031 9330-401

# Organisation & Service

Geschäftsführung Vahrenwalder Straße 245 30179 Hannover Tel.: 0511 6559-2001 Fax: 0511 6559-2010

Medien und Kommunikation Vahrenwalder Straße 245 30179 Hannover Tel.: 0511 6559-2004 Fax: 0511 6559-2010

Rechtsbehelfsstelle Vahrenwalder Straße 245 30179 Hannover Fax: 0511 6559-3700 (Widersprüche) Fax: 0511 6559-3737 (Unterhalt)

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt Vahrenwalder Straße 245 30179 Hannover Tel.: 0511 6559-2450 Fax: 0511 6559-2010

Arbeitgeber-Service Brühlstraße 4 30169 Hannover Tel.: 0800 4 5555 20\* Fax: 0511 919-1660 \*Der Anruf ist gebührenfrei



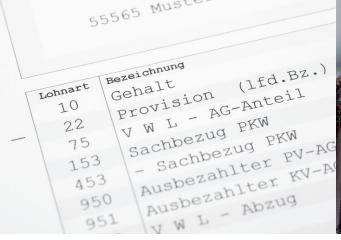
# Einkommen & Vermögen



**IMPRESSUM** Herausgeber: Jobcenter Region Hannover Vahrenwalder Straße 245 30179 Hannover

www.jobcenter-region-hannover.de

Stand Mai 2018



# Total Control of the Control of the

# Was ist Einkommen?

Einkommen ist bei der Gewährung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu berücksichtigen. Sie müssen als Leistungsberechtigte oder Leistungsberechtigter alle Möglichkeiten ausschöpfen und alle Mittel einsetzen, um den Lebensunterhalt aus eigenen Kräften selbst sicher zu stellen.

Zum Einkommen zählen sämtliche Einnahmen, die Ihnen oder den Mitgliedern Ihrer Bedarfsgemeinschaft während des Bezugs von Leistungen zufließen, wie zum Beispiel

- Arbeitsentgelt aus geringfügiger oder versicherungspflichtiger Beschäftigung,
- Zulagen wie Schichtzulagen oder Feiertagszuschläge und Überstundenvergütung, Weihnachts- und Urlaubsgeld
- Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Übergangsgeld, Verletztengeld,
- Kindergeld und Elterngeld,
- Kapital- oder Zinserträge,
- Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung,
- Unterhaltszahlungen,
- Rentenzahlungen,
- Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit.

Sie sind verpflichtet, jegliches Einkommen bei der Antragstellung von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende für sich und alle anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft anzugeben. Ebenso müssen Sie uns mitteilen, wenn Sie andere Sozialleistungen beantragt haben.

# Was gilt nicht als Einkommen?

- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Blindengeld, Gehörlosengeld,
- zweckgebundene Einnahmen, wie zum Beispiel, Arbeitnehmersparzulage, vom Arbeitgeber zusätzlich zum Lohn gezahlte vermögenswirksame Leistungen und Wohnungsbauprämien

Bei selbstständigen Tätigkeiten, geringfügigen oder versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen werden Freibeträge berücksichtigt. Ein sogenannter Grundfreibetrag in Höhe von 100,00 Euro ist bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit immer anrechnungsfrei.

MIt dem Grundbetrag werden folgende Kosten abgedeckt:

- gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen, zum Beispiel private Kfz-Haftpflichversicherung,
- angemessene private Versicherungen,
- Werbungskosten, zum Beispiel Fahrtkosten.

Unabhängig davon, ob Sie Erwerbseinkommen erzielen oder anderes Einkommen erhalten, können Sie für bestimmte Aufwendungen Beträge vom Einkommen absetzen. Das können private oder gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen sein, wie zum Beispiel Kfz-Haftpflichtversicherung oder die Riester-Rente.

# Was gehört zum Vermögen?

Grundsätzlich müssen Sie zunächst den Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten, bevor Sie Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten. Deshalb ist Vermögen zu berücksichtigen.

Wenn Sie einen Antrag auf Leistungen gestellt haben, prüft das Jobcenter, ob Sie oder die weiteren Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft über verwertbares Vermögen (im In- oder Ausland) verfügen.

Vermögen ist verwertbar, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet werden kann oder sein Geldwert durch Verbrauch, Verkauf, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung nutzbargemacht werden kann. Nicht verwertbar sind Vermögensgegenstände, über die Sie nicht frei verfügen können, etwa bei Pfändungen.

# Folgende Vermögensgegenstände werden beispielhaft berücksichtigt:

- Bargeld,
- Guthaben auf Girokonten, Sparbücher oder Ähnliches,
- Wertpapiere, Aktien, Fondanteile,
- Bausparguthaben,
- Lebens- und Rentenversicherungen,
- Kraftfahrzeuge,
- bewegliche Sachen, zum Beispiel wertvolle Schmuckstücke, Sammlungen oder Gemälde,
- unbewegliche Sachen, zum Beispiel Grundstücke oder Gebäude.